
Fall: Der Achtzylinder

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Dr. Floyd McCanner

Rechtsanwalt
Solicitor of England and Wales
Schlüterstraße 6
20146 Hamburg
Tel.: 040/440094-01
Fax: 040/440094-02

Eingang: 03.06.2014

Hamburg, d. 1.06.2014
Az.: 2014-10.248.McC

Klage

der V-Acht GmbH, Am Krümmer 8, 20045 Hamburg, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Peter Preschel, ebenda,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Floyd McCanner, Schlüterstraße 6,
20146 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtent-
wicklung und Umwelt, diese vertreten durch ihren Leiter Erwin Huber, Stadthaus-
brücke 8, 20355 Hamburg

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage:

1. Die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den mit Antrag vom 1. August 2013 beantragten Bauvorbescheid für das Bauvorhaben „Achtzylinder“ in achtgeschossiger Bauweise für die Flurstücke Nr. 2097 und 2098, Gemarkung Villenviertel in Hamburg-Rahlstedt zu erteilen;
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Die Klägerin betreibt seit Jahrzehnten einen Handel mit amerikanischen V-Acht-Motoren, die bundesweit von der deutschen Tuning-Szene aufgrund ihrer enormen Leistungsfähigkeit, gerade auch im Bereich des Sports (Vergleichsrennen etc.) eingesetzt und entsprechend nachgefragt werden. Da das von Hamburg aus betriebene Geschäft von Tag zu Tag besser lief – welches im Übrigen auch heute weiterhin genau so weiterläuft – entschloss sich die Klägerin im Jahre 2010, nach diesbezüglichen Vorgesprächen mit der Beklagten und der entsprechenden Liegenschaftsabteilung, ein Grundstück für den Bau eines Bürogebäudes in Hamburg-Rahlstedt im sogenannten Villenviertel, zu erwerben. Auf diesem Grundstück sollte, das wusste die Beklagte aus den Vorgesprächen, ein hypermodernes Bürogebäude in Form eines Achtzylinders – angelehnt an das berühmte Vorbild des Vierzylinders von BMW in München – gebaut werden. Das Gebäude sollte passend zum in der Firma der Klägerin allgegenwärtigen Symbol der Acht auch acht Stockwerke haben.

Die Beklagte wusste damit frühzeitig um das streitgegenständliche Vorhaben der Klägerin und erließ daher im Dezember 2012, auf der Grundlage des bis dahin für das fragliche Gebiet allein bestehenden F-Plans, der – entsprechend der

tatsächlichen Bebauung – ein reines Wohngebiet (WR) vorsah, einen B-Plan, der ein Kerngebiet, mit allerdings maximal 4-geschossiger Bauweise, vorsieht.

Nach sorgfältiger, richtungsweisender und zugleich exorbitant teurer Planung seitens des Architekten-Büros Norman Foster, Großbritannien, reichte die Klägerin unter dem 1. August 2013 einen entsprechenden Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids unter Befügung aller hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Beklagten ein.

Beweis: Kopie des Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids, Anlage K1

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 20. Oktober 2013 den Antrag ab. Zur Begründung verwies sie auf den B-Plan und die darin enthaltene Festsetzung einer nur viergeschossigen Bauweise.

Beweis: Ablehnungsbescheid vom 20.10.2013, als Anlage K2

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 Widerspruch ein. Insoweit war vorzutragen, dass der Klägerin zwar der Umstand der nur 4-geschossigen Bauweise bei der Antragstellung bekannt war, nur ging sie – unverändert zutreffend – davon aus, dass ihr ein Anspruch auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans zusteht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beklagte, nach den Vorgesprächen mit der Klägerin, genau um den Umstand wusste, dass diese ein achtgeschossiges Prestigegebäude und nicht einen viergeschossigen Karnickelstall bauen wollte. Dabei ist besonders zu unterstreichen, dass die Klägerin mit einem viergeschossigen Bau gar nichts anfangen könnte, da sie dort ihre Mitarbeiter flächenmäßig nicht unterbringen könnte. Hierfür bräuchte sie mindestens fünf bis sechs Geschosse, gerade auch weil im Zuge des Neubaus, das wusste die Beklagte, auch ca. 125 neue Arbeitsplätze entstehen sollten, die natürlich dann auch eine neue Heimat im Bürogebäude benötigen.

Beweis: Widerspruch vom 28.10.2013, Anlage K3

Überdies machte die Klägerin unter diesem Datum – auf Anraten ihres damaligen, zwischenzeitlich entlassenen Rechtsberaters – gegenüber der zuständigen Stelle bei der Beklagten eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend.

Die Beklagte reagiert auf den Widerspruch nicht, so dass die Klägerin dann unter dem 27. Februar 2014 Klage auf Erteilung des Vorbescheids vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erhob. In der diesbezüglichen mündlichen Verhandlung vom 14. März 2014 schlossen die Parteien einen – allerdings unwirksamen – Vergleich. Danach erklärte sich die Beklagte bereit, der Klägerin einen Bauvorbescheid über die Errichtung des Achtzylinders in sechsgeschossiger Bauweise zu erteilen.

Beweis: Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2014, Anlage K4

II.

Dieser Vergleich ist indes sowohl in prozessualer, als auch in materieller Hinsicht unwirksam. Er hätte zum einen für seine Wirksamkeit von beiden Parteien unterzeichnet werden müssen. Überdies kann die Beklagte auch nicht Dinge durch einen Vergleich vereinbaren, zu denen sie sonst gesetzlich verpflichtet bzw. ermächtigt ist, solche Entscheidungen per Verwaltungsakt zu treffen. Diese Umgehung des gesetzlich allein gangbaren Weges schlägt hier auf die Wirksamkeit des Vergleichs durch.

Im Übrigen übervorteilt der Vergleich die Klägerin in nicht mehr erträglicher Weise. Die Verpflichtung, nur noch sechs statt der ursprünglich geplanten acht Stockwerke zu errichten, stellt zum einen eine erhebliche Einbuße an Nutzflächen dar, die die Klägerin anderweitig anmieten muss. Zum anderen handelt es sich bei dem geplanten achtgeschossigen Objekt um ein Bauvorhaben, das der Stardesigner Norman Foster architektonisch entworfen hat. Es ist dabei so, dass

dem Konzept der Gedanke „8x8“ so inhärent ist und dieser auch so konsequent bis in die Details, etwa bei der Gestaltung der Marmor-Sitzgruppen in der Empfangshalle oder den Steckdosensystemen, Büroplatzanordnungen etc., umgesetzt und eingehalten wurde, dass jede bauliche Variation über den Architektenentwurf ein Schlag ins Gesicht des Herrn Foster wäre. In diesem Zuge sei nicht unerwähnt, dass dem Herrn Foster ganz augenscheinlich ein Urheberrecht an seinem „Achtzylinder“ zusteht und er sich im Fall einer baulichen Variation Schadensersatz zu fordern vorbehält oder sogar die plangemäße Ausführung einfordert. Letztere Punkte zeigen, wie absurd es ist, dass die Beklagte ein in sich stimmiges Konzept zerschlagen hat und nur bereit ist, davon einen ¾-Krüppel zu genehmigen.

Ist der Vergleich damit unwirksam, steht der Klägerin wieder ein Anspruch auf die Erteilung des ursprünglich beantragten Bauvorbescheids bzgl. der Errichtung des geplanten und beantragten achtgeschossigen „Achtzylinders“ zu. Insoweit liegen die Voraussetzungen eines Befreiungsgrundes vor. Insbesondere steht der Bau des Achtzylinders im Allgemeinwohl, weil durch ihn neue Arbeitsplätze in Rahlstedt – und damit in einem Hamburger Randgebiet – entstehen. Im Übrigen würde die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, denn die Klägerin hat, was die Beklagte auch wusste, ganz erhebliche Investitionen vor dem Hintergrund der positiven Vorgespräche bereits getätigt, die nun ebenso verloren wären, wie die (neuen) Arbeitsplätze, die da dran hängen. Damit liegt ein Befreiungsgrund im Sinne des § 31 II BauGB vor, womit die Klägerin zugleich einen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung hat.

Nach allem ist der Klage stattzugeben.

McCanner

Rechtsanwalt

Anlagen: Anlagen 1 bis 4 sowie Originalvollmacht

- Anlage 1 -

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

V-Acht GmbH
Am Krümmer 8
20045 Hamburg
Tel.: 040/8888-88
Fax: 040/8888-89

Hbg., d. 1.8.2013

Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie anlässlich unserer bereits im Rahmen des Grundstückskaufs Buchwaldstraße 36-40, 22143 Hamburg (Flurstücke 2097,2098) geführten Vorgespräche besprochen, sehen wir nunmehr den Bau des „Achtzylinders“ in achtgeschossiger Bauweise vor und bitten daher um Erteilung eines entsprechenden, kurzfristig erteilten Bauvorbescheids, um letzte Planungen und erste Aufträge zeitnah vergeben zu können.

Im Anhang erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. Peter Preschel
V-Acht-GmbH
- Geschäftsführer -

Anhang: Vollständige Bauunterlagen, entwickelt und zusammengestellt von dem Büro Norman Foster, London (UK)

- Anlage 2 -

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt (BSU)
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg, BSU, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

- Einschreiben -
V-Acht-GmbH
z.Hd. Herrn P. Preschel
Am Krümmer 8
20045 Hamburg

Tel.: 040/42825-2200
Fax: 040/42825-2209
Bearb: Frl. Steinke
Mo.-Do. 10.00-11.30 Uhr

Hamburg, d. 22.10.2013
Az.: 32 J 05-44.13

**Betr.: Ihr Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids vom 1. August 2013,
Projekt „Achtzylinder“**

Sehr geehrter Herr Preschel,

den von Ihnen für die V-Acht-GmbH gestellten Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für das Projekt „Achtzylinder“ in achtgeschossiger Bauweise in der Buchwaldstraße 36-40, 22143 Hamburg, lehnen wir hiermit ab.

Rechtsbehelfsbelehrung: [Ordnungsgemäß; nicht abgedruckt]

Begründung:

Ein Bürogebäude in der von Ihnen beantragten Größe ist im Bereich des Ihnen bekannten B-Plans für den fraglichen Bereich nicht genehmigungsfähig. Zulässig ist dort allenfalls die Errichtung eines viergeschossigen Gebäudes. Daher war Ihr Antrag insgesamt abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Steinke*
ORR'in

- Anlage 3 -

V-Acht GmbH
Am Krümmer 8

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

20045 Hamburg
Tel.: 040/8888-88
Fax: 040/8888-89

Hbg., d. 28.10.2013

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 22.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich für die V-Acht-GmbH, Am Krümmer 8, 20045 Hamburg

Widerspruch

gegen Ihren Bescheid vom 22.10.2013 ein.

Begründung:

Der Widerspruch ist begründet, denn wir haben einen Anspruch auf den beantragten Bauvorbescheid.

Zwar war uns der Umstand der – laut B-Plan – nur 4-geschossigen Bauweise bei der Antragstellung bekannt, aber wir gingen nach unseren Vorgesprächen davon aus, dass uns ein Anspruch auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans zusteht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie nach den Vorgesprächen mit uns genau um den Umstand wussten, dass wir ein achtgeschossiges Prestigegebäude und nicht einen viergeschossigen Karnickelstall bauen wollen. Dabei ist besonders zu unterstreichen, dass wir mit einem viergeschossigen Bau gar nichts anfangen könnten, da wir in einem solchen unsere Mitarbeiter flächenmäßig nicht unterbringen könnten. Hierfür bräuchten wir mindestens fünf bis sechs Geschosse,

gerade auch weil im Zuge des Neubaus, das war Ihnen ebenfalls bekannt, auch ca. 125 neue Arbeitsplätze entstehen sollten.

Nach allem darf ich Sie daher bitten, uns den begehrten Bauvorbescheid, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 22.10.2013, zu erteilen.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. Peter Preschel
V-Acht-GmbH
- Geschäftsführer -

- Anlage 4 -

Öffentliche Sitzung der 3. Kammer, des

Hamburg, d. 14.03.2014

Verwaltungsgerichts Hamburg

3 K 345/13

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Specht

als Vorsitzender,

Richterin am Verwaltungsgericht Sauer und

Richter Gast

als beisitzende Richter,

der Klempnermeister Detterlin und

die Sopranistin Kaiser

als ehrenamtliche Richter,

Justizangestellte Ledwig

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der V-Acht GmbH, Am Krümmer 8, 20045 Hamburg, vertreten durch ihren

Geschäftsführer Peter Preschel, ebenda,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Floyd McCanner, Schlüterstraße 6,

20146 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtent-

wicklung und Umwelt, diese vertreten durch ihren Leiter Erwin Huber, Stadthaus-

brücke 8, 20355 Hamburg

- Beklagte -

erschieden im Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf zur Sache:

1. Für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. McCanner,
2. Für die Beklagte: Oberregierungsrätin Stricke unter Hinweis auf die bei Gericht hinterlegte Terminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlung. Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Sach- und Streitstand vor. Nach Vortrag des Sachstandes wird mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Das Gericht weist darauf hin, dass das vom Kläger geplante Bauvorhaben in der beantragten Art und Weise bauplanungsrechtlich unzulässig sein dürfte. Die Parteien schließen daraufhin den folgenden

Vergleich

1. Die Parteien erklären, den Rechtsstreit nicht weiterführen zu wollen.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin den Bauvorbescheid für die Errichtung des Bauprojekts „Achtzylinder“ in sechsgeschossiger Bauweise in der Buchwaldstraße 36-40, 22143 Hamburg, zu erteilen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

- vorgelesen und genehmigt -

Nach Beratung verkündet der Vorsitzende folgenden

Beschluss:

[Ordnungsgemäßer Streitwertbeschluss. Vom Abdruck wird daher abgesehen.]

Dr. Specht
Vorsitzender

Ledwig
Protokollführerin

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung
und Umwelt (BSU)
Stadthausbrücke 8

20355 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg, BSU, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Tel.: 040/42825-2230
Fax: 040/42825-2239
Bearb: Kasotzke
Mo. 10.00-11.30 Uhr

Hamburg, d. 14.06.2014
Az.: 32 J 05-44.13-K

In Sachen

V-Acht-GmbH./FHH; 3 K 345/13

wird unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte Terminsvollmacht beantragt

1. festzustellen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich beendet wurde;
2. hilfsweise, die Klage abzuweisen;
3. dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Es ist für die Beklagte nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin nun, nachdem sie schon einmal nicht über einen gerichtlichen Vergleich hinausgekommen ist, noch einmal den gleichen Antrag stellt. Insoweit sollte ihr bewusst sein, dass allein das Vorliegen eines wirksamen Prozessvergleichs – so wie es hier der Fall ist – ein erneutes gerichtliches Vorgehen in der Sache ausschließt. Es besteht mithin schon kein Rechtsschutzbedürfnis. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Prozessvergleichs gibt es keinen Aspekt, der daran einen Zweifel begründen könnte. Der Formverstoß, den die Klägerin darin erblicken will, dass der „vorgelesene und genehmigte“ Vergleich nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist ein geradezu abstruser Gedanke. Hieran schließt sich dann nahtlos der sich mir ebenfalls nicht nachvollziehbar gestaltende Gedanke an, dass die Beklagte hier nicht im Wege eines Vergleichs hätte handeln dürfen. Schon ein Blick ins VwVfG in den §§ 54 ff. sorgt hier für die nötige Klarsicht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schon fast als vergeblich, die Gegenseite darauf hinzuweisen, dass das Gericht schon seinerzeit auf die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens hingewiesen hat.

Nach allem ist es daher allein der amtswalterlichen Vorsicht geschuldet, hilfsweise, für den – völlig – unerwarteten Fall, dass auch das Gericht von der Unwirksamkeit des Vergleichs ausgehen sollte, darauf hinzuweisen, dass die Klage dann selbstverständlich aus den bereits dargelegten bauplanungsrechtlichen Gründen abzuweisen ist.

Hierzu soll der guten Ordnung halber nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Aufstellung des B-Plans und bei den hierzu erfolgten, vorbereitenden Beratungen ausschließlich die Interessen der Klägerin berücksichtigt wurden. Auch von daher ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Klägerin – trotz unseres damit mehrmaligen Entgegenkommens – nun so undankbar zeigt.

Im Auftrag

Kasotzke

Ltd. RD

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg ist zu entwerfen.

-
2. Hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe der einschlägigen Paragraphen sowie die Bezeichnung des Rechtsmittels.
 3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
 4. Die Zuständigkeit der handelnden Behörden ist als gewahrt anzunehmen.
 5. Der Inhalt angesprochener Schriftstücke, die nicht abgedruckt sind, ist als wahr und inhaltlich richtig wiedergeben zu unterstellen.
 6. Vollmachten, Unterschriften und Zustellungen sind ordnungsgemäß.
 7. Es ist auf alle in den Schriftstücken aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
 8. Soweit Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich erachten, gehen Sie davon aus, dass diese erfolgt, aber ohne weitere Erkenntnisse geblieben ist.
 9. Die mündliche Verhandlung findet am 20. Juli 2014 statt.

Viel Erfolg.

Auszug aus der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)

§ 63 HBauO – Vorbescheid

Einer Bauherrin oder einem Bauherrn ist auf Antrag zu einzelnen Fragen des Vorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) zu erteilen. Die §§ 70, 71 und § 72 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 72 HBauO – Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Sie wird innerhalb der gesetzlichen Fristen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt ergänzender Genehmigungen, erteilt.

(2) Die Baugenehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern solche nach den im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Diese sind zu benennen.

(3) Die Baugenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.

(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(5) Auf Antrag kann eine Genehmigung für einen Teil der Anlage erteilt werden, wenn eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (Teilbaugenehmigung). Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer abweichenden Beurteilung führen.

Auszug aus dem Gesetz über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung (Bauleitplanfeststellungsgesetz)

§ 3

(1) Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch werden durch Rechtsverordnung des Senats festgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Die Feststellung der Pläne durch Rechtsverordnung des Senats setzt voraus, dass das Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt abgeschlossen ist.

(2) Die Bürgerschaft stellt Bebauungspläne durch Gesetz fest, wenn

1. sie sich die Feststellung vorbehalten hat,
2. die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Planentwurf nicht zugestimmt hat,
3. der Senat ihr Entwürfe zur Feststellung vorlegt.

Der Senat legt den Planentwurf der Bürgerschaft zur Feststellung vor, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfes zur Abstimmung über ihre Zustimmung beschlossen hat.

(3) Der Senat wird ermächtigt, gesetzlich festgestellte Bebauungspläne durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

(4) Abweichend von § 10 BauGB werden die Bebauungspläne im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verkündung von Karten und Zeichnungen kann dadurch ersetzt werden, dass das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf im Gesetz oder in der Rechtsverordnung hingewiesen wird.